04.10.1994
DdfiDWV

MUSTERMARKTORDNUNG

für die Marktgemeinde Wildon

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktplätze

ODF Wildon (nördlich Kainachbrücke, südlich Ortseinfahrt Wildon Höhe Firma Pecheim/Schablas auf der B 67.

Die Märkte werden auf der B 67 und den Nebenplätzen abgehalten.

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Es wird jährlich ein Markt abgehalten und zwar an folgenden Tagen:
Letzter Sonntag im Mai.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

(2) Von den lebenden Tieren dürfen auf den Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.

(3) Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gem. § 195 GewO gestattet.

§ 4 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl. verboten.

§ 5 Marktbezieher und Marktbesucher

(1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

(2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.

(3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gwerbeschein mizuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6 Standplätze

(1) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs billden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

(2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung e i n e s Standplatzes pro Originalgewerbeschein bis zum Höchstmaß von 10 Metern. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

(3) Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markte gibt Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes. Überhaupt darf bei Zuweisung der Standplätze ein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen nicht gemacht werden, zwischen Österreichern und Ausländern nur so weit, als das Herkunfstland des Ausländers Österreich beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger. Nach Möglichkeit sollten Platzreservierungen durch Einlöse vorgenommen werden.

(4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

(5) Die Mindesthöhe der Stnadbedeckungen (Dächer) oder Schirme muß 2,20 m betragen.

(6) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.

§ 7 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär (Marktinspektor) und

Gendarmerie zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 9 Warenbehandlung

(1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

(2) Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 10 Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 11 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 13 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Abs. 16 der GewO mit Geld bis zu S 15.000,-- bestraft.

§ 14 Verweisung vom Markt

(1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

(2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 15 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am

in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und auf dem Marktplatze zu verlautbaren.

Wildon, am 30. Juni 1994

(Bürgermeister Dr. Ernst Lukas)

Marktgemeinde Wildon
2
Pol. Bezirk Leibnitz

MARKTGEMEINDE WILDON

Zl.: 004-2/1994

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

7. ordentliche, öffentliche Gemeinderatssitzung
am 04. Oktober 1994

gemäß § 60 der GO. 1967 im Marktgemeindeamt Wildon.

BEGINN: 19.30 Uhr.

ANWESENDE: Vorsitz Bürgermeister Dr. Ernst Lukas, Vorstandsmitglieder Vizebürgermeister Anton Werner, Kassier Dir Harald Lax, Gemeinderäte Rita Bräuner, Franz Draxler, Rosa Egger, Edeltraud Gschier, Ing. Ferdinand Hammer, Anna Harkam, Alois Pichler, Anton Rolla, Josef Schrey, AL. Helmut Spurej und Ing. Karl Stumpfl.

ENTSCHULDIGT: GR Wilhelm Cernko

Bürgermeister Dr. Ernst Lukas begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung und stellt gemäß § 56, Zif. 1 der GO. 1967 die Beschlußfähigkeit fest.

Die Gemeinderatsmitglieder wurden für die heutige Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates ist der Verhandlungsschrift beigeschlossen. Die ausgeschriebene Gemeinderatssitzung wurde an der Amtstafel der Marktgemeinde Wildon in der Zeit vom 3.10.1994 bis 4.10.1994 öffentlich kundgemacht.

1.) Bericht des Bürgermeisters.

a Risograph - Teilzahlung auf Fixpreis

b Brief Landesrat Hirschmann - Sporthausförderung

c Wegverkauf Platzer - Flächenaufteilung

d Musikschule - Instrumentenankauf (Schulausschuß)

e Tennisclub Wildon - Grundstückserweiterung (Finanzausschuß)

f AWV - Haftungsübernahme - Ablehnung durch RA 7

g Briefe Schedlbauer - Sträuche Herrandstraße (erledigt)
Herrandstraße - Kostenübernahme

h Haftungsübernahme Kredit SV-Wildon
Von VzBgm Anton Werner wurde dieses Problem vorgebracht

6.) Grünbergerweg - Errichtung von Straßen

BGM Dr. Lukas erläutert die eingelangten Offerte.

GR Ing. Hammer stellt den Antrag, die Straßen wie im Widmungsbescheid vorgeschrieben zu errichten, wobei die Bausumme von S 550.000,-- inkl. MWST nicht überschritten werden darf. Vergabe durch Gemeindevorstand.

Beschluß: einstimmig

7.) Marktordnung

In Verbindung mit dem Marktfest ist eine Marktordnung zu beschließen.
Markttag ist der letzte Sonntag im Mai.

VzBgm. Anton Werner stellt den Antrag, die Marktordnung in der vorgelegten Form zu genehmigen.

Beschluß: einstimmig

8.) VS I - Turnsaal - Sanierung

BGM Dr. Ernst Lukas stellt den Antrag, die Sicherungsarbeiten (Prallwand) im notwendigen Ausmaß durchführen zu lassen, wobei die Kostenfrage im Vorstand geklärt werden muß.
Ein Bericht bezüglich der Aufwendungen an den Gemeinderat hat zu erfolgen.

Beschluß: einstimmig

Frau GR. Rita Bräuner ist von 21.05 bis 21.07 nicht im Sitzungssaal.

9.) Grundkauf Witamwas Grd.Stk. 929/1 KG Wildon

Bericht über die Situation beim Müllsammelzentrum.

BGM Dr. Ernst Lukas stellt den Antrag, das Teilgrundstück im Ausmaß von 428 m² aus dem Grundstück Nr. 929/1 KG Wildon der Familie Witamwas (Friedrich und Mathilde) zu einem Preis von S 400,--/m², das sind S 171.200,--, zu kaufen.
Die Vertragserrichtungs- und Vermessungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beschluß: einstimmig

10.) Bestellung eines Rechtsanwaltes und Wirtschaftssachverständigen - Vertretungsbefugnis.

Vertraulich !

GZ.: 004-1/94

7.

Einladung für die Gemeinderatssitzung am Dienstag, 04.10.1994, 19.30 Uhr

Name	Datum	Unterschrift
Bgm. Dr. Lukas Ernst	3.10.94	
Vizebgm. Werner Anton	3.10.94	
Gem. Kassier Dir. Lax Harald	3.10	
Gr. Bräuner Rita	3.10	
Gr. Cernko Wilhelm	3.10.94	
Gr. Draxler Franz	3.10.94	
Gr. Egger Rosa	3.10.94	
Gr. Gschier Edeltraud	3.10.94	
Gr. Ing. Hammer Ferdinand	3.10.	
Gr. Harkam Anna	3.10.94	
Gr. Pichler Alois	3.10.94	Pichler Herta
Gr. Rolla Anton	3.10.94	
Gr. Schrey Josef	3.10.94	
Gr. AL Spurej Helmut	3.10.94	
Gr. Ing. Stumpfl Karl	3.10.94	